

Merkblatt für Verwandtschaftsverhältnisse

Zur Eruiierung der erbrechtlichen Verwandtschaftsverhältnisse einer Erblasserin mit Schweizer Bürgerrecht ist wie folgt vorzugehen:

1. Zum Nachweis der ehelichen Kinder ist für jeden Mann, mit dem die Erblasserin einmal verheiratet war, je ein Familienschein anzufordern.
2. Zum lückenlosen Nachweis der ausserehelichen Kinder der Erblasserin ist sowohl von ihrem angestammten Heimatort als auch von jedem durch Heirat erworbenen Heimatort je ein Familienschein für die Erblasserin bzw. je eine Bestätigung über allfällige aussereheliche Kinder der Erblasserin einzuholen.
3. Für die kinderlos verstorbene Erblasserin, die weder einen Ehegatten noch eine eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerin hinterlässt, ist grundsätzlich ein Familienschein ihres Vaters anzufordern.

Bei der Ausstellung eines Ausweises über den registrierten Familienstand für eine verstorbene Person erübrigt sich die Bestellung weiterer Zivilstandsdokumente zum Nachweis ihrer erbrechtlichen Verwandtschaftsverhältnisse, mit Ausnahme folgender zwei Fälle:

1. Es kann vorkommen, dass die Personenstandsdaten der Eltern der verstorbenen Person im herkömmlichen Familienregister geführt werden und noch nicht in das elektronische Personenstandsregister übertragen worden sind. Diesfalls erscheinen auf dem für die Erblasserin oder den Erblasser ausgestellten Ausweis über den registrierten Familienstand nicht die aktuellen Angaben der Eltern, sondern nur deren Namen um Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses zur verstorbenen Person. In diesem Fall sind die aktuellen Angaben der Eltern mittels Abschriften (Familienscheinen) aus dem Familienregister zu beschaffen.
2. Die zweite Ausnahme bezieht sich auf Personen, die nicht seit ihrer Geburt im Zivilstandsregister geführt werden. Dies betrifft sowohl ausländische als auch eingebürgerte Personen. Im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer werden erst anlässlich eines ersten in der Schweiz zu beurkundenden Zivilstandsereignisses (z.B. einer Heirat) in das Personenstandsregister aufgenommen. Über frühere, insbesondere im Ausland beurkundete Zivilstandsereignisse kann deshalb das Personenstandsregister keine Auskunft geben, weil sie den schweizerischen Zivilstandsbehörden nicht zwingend bekannt sind. Eine Einbürgerung ändert an diesem Sachverhalt nichts. Wird ein Ausweis über den registrierten Familienstand ausgestellt, ist es deshalb möglich, dass er für die Zeit vor der Aufnahme der Person in das Personenstandsregister unvollständig ist.

Bestellung der gewünschten Zivilstandsdokumente: Gesuch um Datenbankbekanntgabe gemäss Art. 58 ZStV.

Es empfiehlt sich, das Gesuch um Datenbankbekanntgabe offen zu formulieren, z.B. "Bestellung eines Familienscheins oder eines Ausweises über den registrierten Familienstand".